Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesezgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Autor(en): Kolly / Stöklin

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

freundschaft fich barinn aufgehalten : fo wird ein folcher I as Bollziehungsbirektorium an den Regie Einbruch eben fo gestrafet, als wenn er von auffenher bes Saufes geschehen ware, und der Thater in Diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artiteln auf einen von auffen begangenen Ginbruch nach Beschaffenheit der Umftande festgefest worden ift.

168. Der mittels falscher Schluffeln begangene Diebfahl, wird mit s jahriger Rettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umffande, unter welchem diefes gemeldte Berbrechen geschieht, wird die Dauer Diefer im vorigen Artitel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich be: wohnten oder zur Bewohnung dienenden hause ver übet worden.

2) Wenn es jur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Perfonen be: gangen wurde.

4) Wenn der Thater ober die Thater Feuerwaffen ober andere Mordgewehre bei fich trugen.

5) Wenn der Verbrecher felbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er jur Bollbringung diefes Berbrechens gebraucht.

6) Wenn biefes Berbrechen durch benjenigen Sand: werksmann, ber die mit Silfe diefer falfchen Schluffeln beiden, Burger Regierungestatthalter und Burger Uns aufgebrochne Schlöffer verfertiget hat, ober durch benjenigen Schloffer gefchah, welcher verhin in Diesem Wipf, Unterstatthalter von Benfen. Saus zur Schlofferarbeit gebrauchet murbe.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dacher, Mau: ren ober andere bon auffenher angebrachte Beschliffe eines Gebaudes oder hauses mit Leiteren bestiegen wur: den, wird mit 8 jahriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeber ber nachfolgenden Umftande, unter welchem Diefes Berbrechen begangen worden, wird Die Dauer der im vorigen f angeführten Strafe auf Die Mannschaft beffelben mit Entschloffenheit unter Die 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn biefes Berbrechen in einem wirflich be: wohnten oder jur Bewohnung bestimmten Saufe gefchab.

2) Wenn es zur Machtsteit ausgeübet marb.

2) Wenn es durch zwei ober mehrere Personen voll: zogen wurde.

3) Wenn der Thater ober die Thater Keuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern bes Saufes berübet worden durch jemanden, der darinn wohnet oder zu Tisch geht ober darinn aufgenommen ift, um gegen Befoldung bort zu arbeiten, oder der fich darinn unter bem Litel ber Gaftfreundschaft aufhalt, fo wird 8 jahrige Rettenstrafe verhangt.

(Die Fortsetzung folgt.)

rungsstatthalter des Kantons Zürich.

Burger Statthalter!

Ueber eure Berichte bom 24. und 25 Mary bei zeugt euch das Bollgiehungedireftorium bolle Zufries denheit; es ladet euch ein, diefelbe mit gleicher Thai tigfeit und Regelmaffigfeit fortjufegen. Gebr berubit gend und erfreuend ift es fur, die Regierung einen fo wichtigen Theil der Republit, wie ber Ranton Zurich ift, einem Mann bon foldem Patriotismus und uner. mudeter Thatigfeit anvertraut gu haben. Go wie euch, Burger Regierungestatthalter, fo bezeugt bas Bollgies bungedireftorium auch dem Burger Unterflatthalter Tobler den marmften Dant und ben lebhafteften Beis fall. Unermublich ift auch Die Thatigfeit Diefes lege tern, und unerschuttert fein Duth. Begengt euerm wurdigen Gehulfen im Ramen der Regierung, im Ramen des Baterlandes, formlich in den ftarffen und feierlichften Ausbrucken, daß er burch feine Gorgs falt, durch Bereinigung ber Rlugbeit und Energie, gur Rettung des Staates, jur Rettung der guten Sache Der Freiheit und gur Behauptung der Nationals ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein folcher Burger verdient den ichonen Ramen eines Schwets gers, eines achten Cohnes der Freiheit. Mit euch terffatthalter, theilt das gleiche gob auch der Burger

Bu eurer Bufriedenheit foll die Machricht bienen, daß nun von bem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu fegen. Gos wohl nach euern eignen Zeugniffen als aus mehrern andern Beweisen und Proben überzeugt fich baffelbe, daß der biedergefinnte Kanton Zurich willig und freus dig dem Rufe des Baterlandes entsprechen und daß

Sahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Prafident bes vollziehenden Direttoriume, Ban.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Rathe der einen und uns theilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, ben 10. Mary 1799.

Burger Gefeggeber!

Die hoffnung jum Frieden verschwindet alfo, nach fo langer und fuffer Erwartung; das Vaterland

in Gefahr fodert feine Rinder gu feiner Bertheibigung ruhmbollen Schlachten wird ju gleichen Siegen uns auf. Gen es bann, Burger Gefeggeber! bas Loos leiten. hat ben Staab unfere Begirfe begunftigt; er wird ber erfte fenn, um mit jum Giege ju eilen. Bir vetter find; der Tod allein fann Diefes Gefüh! gere haben es geschworen, und immer war unfer Schwur nichten. Sa! der Schande fur uns und unfere Brus nas heilig. Unsere Wiedergeburt beruht auf ihm; ber, wenn es stolzen und freiheitsmorderischen Fürzunsere Rechte sind unwandelbar, und wir werden sie zu vertheidigen wissen. Ha! was kummert und Destreichs Chrgeiz und Abions Verrätherei; mögen sie immer die Steiger, die Menß, und diese Horde Kore es, ganzes Vellvertreter unsers freien Kolfe! Hore es, ganzes Vaterland! wir schwören es feierlich, unsere Vater würdig zu senn; für Freiheit tracht in den Schoos unsere Familie zu wersen. Die Uebereinstimmung unsere Gestinnungen, die vertund unsere Vasssenlichen Kolfen Gestinnungen beseelt, erwarten wir undere Vasssenlichen Gestinnungen bestelt, erwarten wir Die Uebereinstimmung unfrer Gefinnungen, die ber Dit biefen Gefinnungen befeelt, erwarten wir einigten Rrafte unfrer Boterlandsliebe, werden einen und unfere Waffenbruder bes gangen Rantons mit

großen Ration verbunden; wir werden mit ihren legten find, die der Freiheit werth, und ihrem Aufe Rriegern an Muth und Anftrengung wetteifern, und gebot, Burger Direftoren, freudig und muthvoll unfere bereinigten Sahnen merden die Borganger jum mit aller Aufopferung ju folgen, bereit find.

Siege fenn.

Empfangen Gie, Burger Gefeggeber, Die Er publit! gieffung n unfrer herzen. Angefeuert durch das Bei piel ber alten Beibetier fliegen wir dem Baterland ju Gulfe; mir find bereit auf den Ruf der Bater des Baterlands, benen wir unfer Butrauen gewidmet bar ben, aufzufteben. Erdrucken Gie bie Hebelgefinnten im Innern; forgen Gie fur bas Schitfal anfrer Beiber und unfrer Rinder; wir gablen auf ihre machfame Surforge.

Freiheit ober Tod! tief ift unfer Bablfpruch. Es lebe Die helvetische eine und untheilbare Res

publif!

Die Borfieber ber Gemeinbe,

Unterz. : Rolln. Stoflin, Gef.

Die Offiziers des Auszügerkorps der Gemeinde Basel, und ihre Maffenbruder, an das Bollichungsdirektorium der helvetis ichen einen und untheilbaren Republit. Bafel, den 5. Mars 1799.

Burger Direftoren!

Mit inniger Freude vernahmen wir, Burger Di reftoren, Durch unfern Regierungeftatthalter und un: fern Generalinfpefeor, daß 500 unfrer Bruder mit und auserfeben find, bei ber fich immer mehr nahern ben Befahr ben Rampf der Freiheit vielleicht balb ju beginnen.

Bir find bereit ihrem erften Binte mit Muthe ju folgen. Dur ein Mort, und wir fliegen jeder Be

fabr fur Freiheit und Baterland entgegen.

Unbenten an Die groffen Thaten unfrer Bater in nicht mehr beigewohnt.

Wir fuhlen's tief und innig, bag wir freie Dels

unübersteiglichen Wall um uns her ziehen. Wir er Ungeduld den Schall der Trommel, Der zum Rampfe warten uufte Feinde im Felde der Ehre. Bir er ungebuld den Schall der Trommel, der zum Rampfe für Freiheit uns ruft, und unfer Muth und unfer Unfer politisches Dafenn ift innigft mit bem ber Beftreben foll beweifen, daß Bafels Burger nicht die

Es lebe die belvetifche eine und untheilbare Res

Republifanischer Gruf und Sochachtung.

Die Difigiere bee Musjugerforpe ber Gemeinde Bafel. Unterschriebene: Uebelin, Bataillons, Chef.

> Ruche, Grenabier Capitain. Daniel de Daniel Merian,

Grenadier, Lientenant. Dubicher, Capitain der zweiten Fufilier: Compagnie.

Cholly, Lieutenant.

Preismert, Lieutenant.

Schneiber, Capitain ber vierten Fufflier: Compagnie.

Braun, Lientenant.

Reller, Lieutenant.

Refpinger, Abjutanti Major.

Steiner, Cavitain ber erften Bufilier: Compagnie.

Gulger, Lieurenant.

Duller, Lieutenant.

Fren, Capitain der britten Rufilter Compagnie.

Paravicini, Lieutenant.

Sarfcher, Quartiermeifter Des erften Bataillons.

Bugern, den 3 April. Geit mehreren Sagen bes findet fich der Burger Direktor Glaire frank; er hat Tell's Blut lebt in une, feinen Enteln, und bas feit bem 24 Marz ben Sigungen bes Direftoriums